

BVVP • WÜRTTEMBERGISCHE STRASSE 31 • 10707 BERLIN

Pressemitteilung

30.09.2019

Bundestag beschließt Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz: „Schwere Geburt – Ergebnis mit weitreichenden Konsequenzen“

Berlin, 30.09.19. Der 1. Vorsitzende des Bundesverbands der Vertragspsychotherapeuten e.V. (bvvp) Benedikt Waldherr wie auch Vertreter des Jungen Forums, der Organisation, die den psychotherapeutischen Nachwuchs im Verband vertritt, begrüßen die Verabschiedung des Gesetzes mit den in den letzten Wochen noch erreichten Verbesserungen, sie betonen aber auch den dringenden Nachbesserungsbedarf.

Finanzierung der ambulanten Weiterbildung unzureichend

Für die nach dem neuen Gesetz ausgebildeten PsychotherapeutInnen verbessert sich die finanzielle Situation: Die zukünftige Weiterbildung muss als Anstellung mit angemessener Vergütung erfolgen, wie es die Heilberufekammergesetze der Länder vorschreiben. Auch wenn dies auf dem Papier eine deutliche Verbesserung bedeutet, ist derzeit absehbar, dass mit den gesetzlichen Regelungen die Weiterbildung noch nicht ausreichend zu finanzieren ist. Der Forderung nach einer über die GKV-Finanzierung hinausgehende, zusätzliche Förderung kam die Politik nicht nach. Nur so wären jedoch die Weiterbildung mit Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung in gleichbleibender Qualität von den Instituten sicher zu finanzieren und die WeiterbildungsteilnehmerInnen außerdem adäquat zu vergüten.

Übergangsregelungen für PiA

Die heutigen PsychotherapeutInnen in Ausbildung (PiA) werden zwar sowohl für die Praktische Tätigkeit als auch für die Praktischen Ausbildungen eine Mindestvergütung erhalten. Diese entspricht jedoch bei Weitem nicht der von den jungen KollegInnen geleisteten Arbeit und Qualifikation als AkademikerInnen.

„Es wird für einen Übergangszeitraum somit PsychotherapeutInnen in Aus- bzw. Weiterbildung geben, die möglicherweise in derselben Klinik gleiche Tätigkeiten bei sehr unterschiedlicher Vergütung verrichten. Hier fordern wir eine konsequente Nacharbeit des Gesetzgebers“, so Benedikt Waldherr.

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
Psychologischer Psychotherapeut

1.STELLV. VORSITZENDE

Angelika Haun, Fachärztin für
Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie

2.STELLV. VORSITZENDER

Martin Klett, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut

Dr. Michael Brandt
Tilo Silwedel
Dr. Elisabeth Störmann-Gaede
Mathias Heinicke

Ariadne Sartorius
Ulrike Böker
Eva-Maria Schweitzer-Köhn
Rainer Cebulla
Dr. Bettina van Ackern
Dr. Frank Roland Deister

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954
Telefax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG
IBAN:
DE69100900002525400002
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID
DE77ZZZ00000671763

Der bvvp bemängelt zudem fehlende Regelungen zum sozialrechtlichen Status der PiA nach bisherigem Recht sowie zu einer gesicherten Berufsbezeichnung. Fraglich bleibt auch, ob sich die steigenden Honorarauszahlungen in der praktischen Ausbildung nicht an anderer Stelle in erhöhten Ausbildungskosten niederschlagen werden. „Wenn man Veränderungen an nur einer Stellschraube vornimmt, ohne die anderen Kostenfaktoren für PiA zu berücksichtigen, wird hier zu kurz gedacht“, kritisiert Katharina van Bronswijk, Vorstandsbeauftragte des Jungen Forum des bvvp.

Stärkung der Verfahrensvielfalt

Der bvvp begrüßt, dass der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie nun verbindlich zu beteiligen ist, sollte die zuständige Behörde Zweifel hinsichtlich der wissenschaftlichen Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens oder einer psychotherapeutischen Methode haben.

Nur eine klare gesetzliche Vorgabe, im zukünftigen Studium alle wissenschaftlich anerkannten Verfahren zu lehren, erlaubt es den nach dem Studium Approbierten, sich auf guter Grundlage für eines der Richtlinienverfahren zu entscheiden. Dies kann die Verfahrensvielfalt stärken. Allerdings bleibt die Umsetzung in der Approbationsordnung abzuwarten. Der bvvp fordert hier Vermittlung durch Lehrende mit entsprechender Fachkunde. Es ist notwendig, die Weichen für eine ausreichende Finanzierung auf Länderebene zu stellen, damit die hierfür notwendigen Stellen an den Universitäten geschaffen werden können. Diese sind auch Voraussetzung zur Beforschung aller Verfahren.

Übergangsregelungen

Die im Kabinettsentwurf vorgesehene Übergangszeit, in der nach altem Recht begonnene Ausbildungen innerhalb von 12 Jahren abgeschlossen werden müssen, wurde im Gesetz nun um eine Härtefallregelung erweitert, die eine mögliche Verlängerung um drei Jahre vorsieht. Dies begrüßt der bvvp, es bleibt jedoch zu befürchten, dass dieser erweiterte Zeitraum trotzdem nicht für jeden ausreichen wird.

Problematisch ist auch, dass für die heutigen KJP, die die Approbation nach altem Recht erlangt haben, keine Möglichkeit im Gesetz vorgesehen wurde, durch Anpassungslehrgänge die Approbation nach neuem Recht zu erlangen.

Fehlende Approbationsordnung

Die Kammern müssen nun die Weiterbildungsordnungen erstellen. Ohne eine Approbationsordnung für das neue Studium ist dies jedoch schwierig. Erst in dieser werden die Inhalte definiert, die im Studium vermittelt werden müssen. Da die Weiterbildungen auf den im Studium vermittelten Kompetenzen und Inhalten aufbauen sollen, müssen diese vor Erstellung von Weiterbildungsordnungen bekannt sein. Nur so wird eine passgenaue Abstimmung der Inhalte sichergestellt.

Für derzeitige Studierende muss der Wechsel in den neuen Studiengang über Nachqualifizierungen ermöglicht werden. Hierzu fehlen die Approbationsordnung und bundesgesetzliche Weichenstellungen für die Einführung und die angemessene Finanzierung der Anpassungslehrgänge durch die Länder.

Befugniserweiterung auch für die heutigen PsychotherapeutInnen

Erfreulich ist, dass die im Gesetz vorgesehene Befugnis zur Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege und Ergotherapie auch für die bereits heute nach altem Recht approbierten PsychotherapeutInnen gelten wird.

Zu begrüßen ist auch, dass im Gesetz neben der Ausübung von Psychotherapie nun auch Beratung, Prävention und Rehabilitation als berufliche Tätigkeiten von PsychotherapeutInnen definiert werden.

Berufsgruppenübergreifende strukturierte Versorgung

Vorgesehen ist auch, dass der Gemeinsame Bundesausschuss eine neue Richtlinie mit einem Versorgungsangebot für schwer psychisch Kranke mit komplexem psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsbedarf entwickelt: Für diese PatientInnen soll es damit berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung mit entsprechender Vergütung geben. Die Kooperation von PsychotherapeutInnen und PsychiaterInnen wird damit weiter ausgebaut. Dies ist ein guter Ansatz, den der bvvp so auch gefordert hat. Der Zusatz der diagnoseorientierten und leitliniengerechten Konkretisierung des Behandlungsbedarfs greift allerdings zu kurz.

Der bvvp begrüßt, dass die Bedeutung der PsychotherapeutInnen in der stationären Versorgung psychisch kranker Menschen betont wurde, indem die bettenbezogenen Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden PsychotherapeutInnen in der Psychiatrie-Personalverordnung angepasst werden sollen.

Auch die Möglichkeit, probatorische Sitzungen frühzeitig in den Räumen des Krankenhauses durchführen zu können, ist ein wichtiger Schritt der Versorgungsverbesserung.

Zu vorgesehenen Incentivierung von Kurzzeittherapien und zur Abschaffung der Antrags- und Gutachterverfahren hatte sich der Verband schon umfangreich in eigener Pressemitteilung (Siehe: <https://bvvp.de/interessenvertretung/#pm>) geäußert.

Für den bvvp

M.Sc. Katharina van Bronswijk
Vorstandsbeauftragte des Jungen Forum des bvvp
Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
1. Vorsitzender
Berlin, 30. September 2019

Anfragen und Interviewwünsche bitte an:

bvvp Bundespressestelle
Anja Manz - Pressesprecherin
Württembergische Straße 31
10707 Berlin
Tel. + *49 30 88 72 59 54
Mobil + *49 157 80541481
E-Mail: presse@bvvp.de
www.bvvp.de